

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Munster

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg für den Bereich der Gemeinde Munster folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Soltau mit grüner Farbe eingetragene und mit Nr. 19 - Ehrenfriedhof - bezeichnete Landschaftsteil im Bereich der Gemarkung Munster wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftskarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch besondere grüne Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteiles Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinflussen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Ferner sind Maßnahmen verboten, die die landschaftliche Stille beeinträchtigen (z. B. starker Autoverkehr). Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können vom Landkreis Soltau in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Lüneburg in Kraft.

Soltau, den 15. Oktober 1956

Im Auftrage des Kreistages

des Kreises Soltau

gez. Möhlmann
Landrat

gez. Dr. Nitsche
Kreisverordneter